

Satzung des Heimat- und Wanderverein 1984 Gernsdorf e.V.

Präambel

Der Gernsdorfer Heimatverein wurde unter dem Namen „Heimat- und Wanderverein 1984 Gernsdorf e.V.“ gegründet. Ohne Änderung des Vereinszwecks hat die Mitgliederversammlung am 08. Februar 2019 zur Verbesserung der Übersichtlichkeit die gesamte Satzung neu gefasst. Die danach gültige Vereinssatzung lautet wie folgt:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Wanderverein 1984 Gernsdorf e.V.“.
2. Er hat den Sitz in der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Gernsdorf.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nr. VR 1643 eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied im Heimatbund Siegerland-Wittgenstein e.V..

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

1. Der Heimat- und Wanderverein 1984 Gernsdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege, des Wandersports sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege .Der Verein will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, insbesondere der Gemarkung Gernsdorf und Umgebung, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie, in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt und erhalten werden. Dabei soll das Bewusstsein für die lebendige Tradition der Heimat wach gehalten und die Pflege der Kultur und des Denkmalschutzes gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch z. B.

- Vortragsveranstaltungen für Jedermann,
- heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für Jedermann,
- Anlage und Betreuung von Wanderwegen,
- Landschaftspflege,
- Pflege von Ruhebänken und Biotopen,
- Zusammenkünfte, insbesondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken,
- Zusammenarbeit mit dem Heimatbund Siegerland-Wittgenstein e.V., dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Gemarkung Gernsdorf bzw. den jetzigen Ortsteil Gernsdorf der Gemeinde Wilnsdorf.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto- und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - Auflösung der juristischen Person.
6. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
7. Bei Beitragsrückständen in Höhe von zwei rückständigen Jahresbeiträgen und drei erfolgten Mahnungen erfolgt ein Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss bei Nichtzahlung muss dem Mitglied in der 3. Mahnung angekündigt und - falls drei Wochen nach Versand keine Zahlung erfolgte - schriftlich mitgeteilt werden.
8. Mitglieder, die die Interessen und das Ansehen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon, in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen, bis zum 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten und Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Haftungsbegrenzung gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.
2. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind schriftlich zu stellen und werden vom Vorstand und vom Beirat nach Beratung schriftlich beantwortet.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
Vorsitzende/r
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Geschäftsführende/r
Kassenführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Für Bankgeschäfte ist der/die Kassenführer/in allein vertretungsberechtigt.

4. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, im 2 Jahresrhythmus einmal der/die Vorsitzende und der/die Kassenführer/in, zwei Jahre später der/die stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführende. Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Personalwahlen sind auch als Blockwahl zulässig. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Sitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mind. 3 Mitglieder des Vorstandes und/oder Beirates dies schriftlich verlangen.
7. Von Vorstandssitzungen ist unverzüglich eine Niederschrift von einer zu Sitzungsbeginn zu wählenden Person anzufertigen.

§ 8 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er wird zu allen Vorstandssitzungen mit einberufen. Die Wahlen für die Mitglieder des Beirates erfolgen unter den gleichen Bedingungen wie die des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
 - e) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates
 - i) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
4. Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grunds vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
7. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Die Kassenführung ist jährlich vor jeder Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen, die dem Vorstand oder Beirat nicht angehören dürfen (schriftlicher Prüfungsvermerk) und

über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung berichten. Der Prüfungsumfang der Kassenprüfer/innen wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Wahlzeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre, eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Die Wahl erfolgt jährlich im Wechsel.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird archiviert und ist auf Antrag für jedes Mitglied zeitnah, orientiert an den Sitzungstermin des Vorstandes / Beirates, einsehbar.

§ 10 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich; jedoch ist der Ersatz der nachgewiesenen Auslagen möglich, die Mitglieder im Interesse des Vereins gemacht haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Ortsteil Gernsdorf der Gemeinde Wilnsdorf zu verwenden.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist am 08. Februar 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
2. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen ist am _____ 2019 erfolgt.
3. Mit dem Tage der Eintragung sind alle bisherigen Satzungen außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Gernsdorf,, den 08. Februar 2019

Jürgen Keller (1. Vorsitzender)

Klaus-Dieter Kölsch (2. Vorsitzender)

Klaus Dieter Steiner (Geschäftsführer)

Herbert Stracke (Kassenführer)